

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/342

Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die Kosten der stationären Heimpflege (Pflegekosten) vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird. Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat diesen Kostenteiler bis Ende 2019 weiterzuführen (vgl. KRB RG 0092a/2019).

Seit 2018 führt der Kanton eine Clearingstelle für Tagesstätten im Alter. Die Kosten inkl. Verwaltungskosten sind vollumfänglich von den Einwohnergemeinden via Lastenausgleich zu tragen (vgl. Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen»; KRB VI 0099/2016 vom 16. November 2016).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert seit 2019 im Auftrag der Einwohnergemeinden die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege (Pflegefinanzierung Spitex) und zahlt die Beiträge aus (vgl. «Änderung Sozialgesetz; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege; KRB RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018). Die vom Kanton bevorschussten Zahlungen werden vollumfänglich und effektiv je Einwohnergemeinde abgerechnet. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen.

Aufgrund zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 (C-1970/2015) und 7. November 2017 (C-3322/2015) dürfen Pflegeheime und Spitex-Organisationen Mittel und Gegenstände (MiGeL-Kosten) nicht mehr gesondert der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in Rechnung stellen. Stattdessen haben die Restfinanzierer und somit die öffentliche Hand diese zu übernehmen, sofern sie nachgewiesen sind. Im Sinne einer Übergangslösung, bis die bereits vom Bund angekündigte neue Lösung kommt, reichen die Dienstleister seit Juli 2019 ihre Rechnungen zur Kontrolle und Auszahlung bei der kantonalen Clearingstelle ein. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die bevorschussten Zahlungen inklusive Vollzugsaufwendungen vollumfänglich und effektiv.

Mit Urteil vom 23. August 2019 gab das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn im Rahmen eines Einzelurteils einer Klägerin Recht und entschied, dass der Weg zur Wohnung einer pflegebedürftigen Person Teil der Pflegeleistung ist und damit über die Restkostenfinanzierung gedeckt werden muss (VSBES.2018.132). Damit erwies sich die vom Kantonsrat eingeführte Regelung, dass bei den Kundinnen und Kunden, die ambulante Pflegedienstleistungen erhalten, eine Wegkostenbeteiligung eingezogen werden darf, als nicht rechters. Der guten Ordnung halber sind somit die durch die Pflegebedürftigen geleisteten Wegkostenbeteiligungen zurück zu bezahlen. Mit Schreiben vom 28. November 2019 informierte das Amt für soziale Sicherheit (ASO) die Einwohnergemeinden über die geordnete Rückabwicklung der Wegkosten und hat darin ein Vorgehen zur Rückerstattung empfohlen.

2. Erwägungen

2.1 Abrechnung stationäre Pflege 2019

Total durch ASO-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime (inkl. MiGeL-Kosten stationäre) 2019	Fr.	34'409'809.80	
Davon 50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	17'204'904.90	HRM2:
Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2019/490 vom 26. März 2019 und RRB Nr. 2019/1259 vom 27. August 2019)	Fr.	16'600'000.00	
Guthaben Kanton	Fr.	604'904.90	4120.3632.xx

Tagesstätten im Alter 2019		HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	159'540.15
Verwaltungskosten Tagesstätten im Alter 2019		HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	10'000.00

2.2 Abrechnung ambulante Pflege 2019

Pflegefinanzierung Spitex 2019		HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	833'113.90
Verwaltungskosten ambulante Pflege 2019		HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	74'000.00
MiGeL-Kosten ambulant 2019		HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	29'831.30

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der stationären Pflegekosten inkl. MiGeL-Kosten stationär 2019 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 17'204'904.75 (50 Prozent), sowie die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/490 vom 26. März 2019 und 2019/1259 vom 27. August 2019 mit einem Saldo zu Gunsten des Kantons von Fr. 604'904.90 wird genehmigt.
- 3.2 Die Rechnungen der Tagesstätten im Alter 2019 von Fr. 159'540.15 sowie Verwaltungskosten von Fr. 10'000.00, der Pflegefinanzierung Spitex 2019 von Fr. 833'113.90 sowie der Verwaltungskosten von Fr. 74'000.00 und der ambulanten MiGeL-Kosten 2019 von Fr. 29'831.30 zu Gunsten des Kantons werden genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen für die stationären Pflegekosten, die stationären MiGeL-Kosten, die Tagesstätten im Alter aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2018, sowie für die Pflegefinanzierung und MiGeL-Kosten Spitex (inkl. Verwaltungskosten) nach effektivem Aufwand. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2019 auf die HRM2-Konten gemäss Angaben in den beiden beliegenden Listen zu buchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; RA
 Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BIA (2020-014)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 ReWe Ddl
 Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen